
Musterertrag für die Uraufführung eines Bühnenwerkes

Hinweise für das Ausfüllen der Vertragsvorlage

- Alle **farbig oder mit einer Punktlinie markierten** Felder ausfüllen
 - Zutreffendes auswählen, wenn mittels / abgetrennte Varianten angegeben sind
 - Verweise zwischen den Vertragspunkten erfolgen automatisch
-

Inhalt

1. VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
2. EVENTUELLE ANPASSUNGEN AM URAUFZUFÜHRENDEN WERK	3
3. BEZAHLUNG DES URHEBERS	3
4. PRODUKTION DES WERKES.....	4
5. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE	4
6. VERTRAGSAUFLÖSUNG.....	4
7. STREITFÄLLE UND GERICHTSSTAND	4
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

VERTRAG FÜR DIE URAUFFÜHRUNG

THEATERSTÜCK

TITEL

ZWISCHEN

Der Gesellschaft / Der Vereinigung/ Dem Theater mit Sitz in **Adresse**, vertreten durch **Vorname, Name, Funktion**, im Folgenden „der Produzent“,

UND

Name und Vorname des Urhebers / der Urheberin, Mitglied der SSA, wohnhaft in **Adresse**, im Folgenden „der Urheber“.

PRÄAMBEL

- Der Produzent beabsichtigt, das Theaterstück von (Urheber) mit dem Titel
TITEL
zur weltweiten Uraufführung zu bringen.
- Der Urheber bestätigt dem Produzenten, Mitglied der SSA zu sein.

DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Der Produzent erhält vom Urheber gemäss URG Art.9 Abs.2 das Recht, das Werk mit dem Titel..... (Titel) von (Urheber) erstmals in Form eines Bühnenwerks uraufzuführen. Von diesem Werk hat der Produzent vom Urheber per eine Kopie erhalten.

Es steht bereits fest, dass die Aufführungen des Werkes vom bis zum in (Angabe des Aufführungsortes/ der Aufführungsorte) stattfinden werden.

Regie:

- a) Der Regisseur wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache zwischen Urheber und Produzent gewählt.
- b) Der Produzent kann über die Wahl eines Regisseurs frei entscheiden.
- c) Die Regie wird an..... übertragen. Die Parteien entscheiden sich für die Variante

Jede Aufführung des Werkes ist Gegenstand eines gesonderten Aufführungsvertrags, der **zu einem späteren Zeitpunkt** gemäss den Bestimmungen unter Punkt Die **Änderungen, die der Urheber bei der Vorbereitung der Uraufführung am Werk vornimmt, und seine eventuellen Anpassungen am Text gemäss Punkt 2. gehen zu seinen Lasten und er muss die wirtschaftlichen Folgen dafür tragen, wie er auch bereits für die Kosten zum Verfassen seines Werkes aufgekomen ist.**

von der SSA ausgearbeitet wird.

- 1.2. Die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zieht nicht die Abtretung der Vermögens- und der Persönlichkeitsrechte des Urhebers am bestellten Werk nach sich; der Urheber bleibt weiterhin alleiniger Inhaber des Aufführungsrechts, des Verlags- und Veröffentlichungsrechts, der Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Aufzeichnungsrechte sowie aller anderen Urheberrechte an seinem Werk.

Die Nutzung jedes anderen der oben genannten Rechte durch den Produzenten – mit Ausnahme des unter Punkt 1.1. genannten Aufführungsrechts - ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags mit dem Urheber.

2. EVENTUELLE ANPASSUNGEN AM URAUFZUFÜHRENDEN WERK

Der Urheber ist berechtigt, jederzeit an seinem Werk die Anpassungen vorzunehmen, die ihm - unter Vorbehalt der Vorgaben von Inszenierung und Produktion - erforderlich erscheinen.

Die eventuellen Anpassungen, die der Produzent sowie der (bitte auswählen: Regisseur, Schauspieler usw.) am gelieferten Werk anzubringen wünscht (wünschen), müssen vom Produzenten sowie vom (bitte auswählen: Regisseur, Schauspieler usw.) mit dem Urheber anhand triftiger Argumente ausdiskutiert werden. Es wird festgehalten, dass der Urheber als Einziger berechtigt ist, Anpassungen an seinem Werk vorzunehmen.

3. BEZAHLUNG DES URHEBERS

Als Gegenleistung für das Recht, das Werk weltweit zur Uraufführung zu bringen, verpflichtet sich der Produzent, dem Urheber folgenden Betrag zu überweisen: (bitte auswählen)

- (.....) CHF,
- (.....) Prozent vom Budget der Uraufführung, das (.....) beträgt,

zahlbar in folgenden Teilbeträgen: (bitte auswählen)

- Bei Unterzeichnung des Vertrags: (.....) CHF,¹
- Am Tag der ersten Vorstellung (Uraufführung): (.....) CHF.

¹ Die SSA empfiehlt die Auszahlung von mindestens 10 % des Gesamtbetrags bei der Unterzeichnung des Vertrags als Option in Bezug auf den Text des Werkes.

Die Änderungen, die der Urheber bei der Vorbereitung der Uraufführung am Werk vornimmt, und seine eventuellen Anpassungen am Text gemäss Punkt 2. gehen zu seinen Lasten und er muss die wirtschaftlichen Folgen dafür tragen, wie er auch bereits für die Kosten zum Verfassen seines Werkes aufgekommen ist.

4. PRODUKTION DES WERKES

4.1. Der Produzent verfügt ab der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags über einen Monat (oder eine andere zu vereinbarende Frist), um mit dem Urheber über die SSA einen separaten Aufführungsvertrag über die Aufführungen des Werkes auf der Bühne abzuschliessen.

Es wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der Aufführungsvertrag den Statuten und/ oder allgemeinen Vereinbarungen der SSA mit den Nutzern des betreffenden Repertoires sowie den Gepflogenheiten der Branche entsprechen muss.

Der Produzent kann das Werk in Originalsprache mit Exklusivrecht während Monaten ab Unterzeichnung des Aufführungsvertrags in folgenden Gebieten aufführen:

Die Beträge, die dem Urheber kraft des vorliegenden Vertrags überwiesen wurden, können unter keinen Umständen von den Beträgen abgezogen werden, die als Vergütung für die Aufführungen des Werkes von der SSA an den Urheber ausbezahlt werden.

4.2. Der vorliegende Vertrag gilt als von Rechts wegen beendet und der Urheber kann sämtliche ihm bereits überwiesenen Beträge behalten, wenn der Aufführungsvertrag nicht innerhalb der unter Punkt 4. **PRODUKTION DES WERKES**

festgelegten Frist unterzeichnet wird.

5. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE

Der Produzent ist nicht berechtigt, den Gewinn und die Verbindlichkeiten aus dem vorliegenden Vertrag an einen Dritten abzutreten, ausser er besitzt die schriftliche Zustimmung des Urhebers.

6. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Unterlässt es der Produzent, eine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu erfüllen, und wird die Leistung auch nach Ablauf einer Frist von 30 (dreissig) Tagen nicht erbracht, die mittels einer schriftlichen Mahnung (per Einschreiben) vom Urheber festgelegt wurde, kann der Urheber den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wobei eventuelle Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben. Der Urheber wird von allen Verpflichtungen gegenüber dem Produzenten entbunden, insbesondere von der Pflicht zur Ausschliesslichkeit, die er allenfalls im Rahmen des vorliegenden Vertrags eingegangen war, und zwar ohne Formvorschrift und ohne Vorbehalt sowie ohne zusätzlichen Schadenersatz.

7. STREITFÄLLE UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Jede Auseinandersetzung und jede Streitigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag kann vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gemäss den Regeln des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) durch Mediation beigelegt werden.

Sollte die Mediation erfolglos bleiben oder nicht versucht werden, müssen die zuständigen Gerichte von , dem Ausführungsort des vorliegenden Vertrags, angerufen werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jede Änderung am vorliegenden Vertrag bedarf der schriftlichen Form und ist Gegenstand eines Nachtrags zum vorliegenden Vertrag.

In zwei Exemplaren ausgefertigt

Titel: TITEL

Urheber/ -in: Vorname und Name des Urhebers

Produzent/ -in: Firma des Produzenten

Ort:, den

Ort:....., den.....

Der Urheber:

Der Produzent:

.....

.....

Vorname und Name

Vorname und Name